

Kleingärtnerverein "*Feldblume*" Tempelhof

Satzung

§ 1 Name

**Die Kleingartenanlage führt den Namen
„Kleingartenanlage „*FELDBLUME*“**

und ist im Bezirksverband der Kleingärtner e. V. Tempelhof organisiert

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Kleingärtnerverein erstrebt, unterstützt und betreibt:
 - a Die Förderung des Kleingartenwesens auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes
 - b Die fachliche Fortbildung der Kleingärtner und deren Betreuung
 - c Die Erholung seiner Mitglieder und Besucher
 - d Die Pflege des Gemeinschaftssinnes und der Geselligkeit
2. Der Kleingärtnerverein unterstützt die satzungsgemäßen Ziele des Bezirksverbandes, er tritt insbesondere für die Förderung der Naturverbundenheit und des Umwelt - und Landschaftsschutzes ein.
3. Der Kleingärtnerverein strebt keine Gewinnerzielung an. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Er darf keine Person durch Vergütungen begünstigen, wenn sie nicht den satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zielen entsprechen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kleingärtnervereins „*Feldblume*“ ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer mit dem Bezirksverband der Kleingärtner e. V. Tempelhof einen Unterpachtvertrag für einen Kleingarten geschlossen hat.
2. Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im allgemeinen oder um den Verein insbesondere verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes oder den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft wird wirksam, mit dem Tage des Vertragsbeginns und der Beitrittserklärung zum Kleingärtnerverein „*Feldblume*“, sofern die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie aller anteiligen Kosten und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr erfolgte.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Beendigung des Unterpachtvertrages sowie Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum 31.Mai oder 30.November des laufenden Kalenderjahres. Davon abweichende Austrittstermine sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Sie erlischt ebenfalls durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.

§ 6 Finanzen

Die Ausgaben des Kleingärtnervereins werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt, die jährlich mit den übrigen Zahlungen an den hierzu beauftragten Kassierer zu leisten sind.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes beschlossen.

Für außerordentliche Ausgaben können Umlagen erhoben werden. Diese werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Einrichtungen der Kleingartenanlage „Feldblume“ stehen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist, allen Mitgliedern, unter Beachtung der erlassenen Vorschriften und Anordnungen des Vorstandes zur Verfügung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kleingärten so zu gestalten und zu pflegen, wie es den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes sowie den Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung entspricht. Dies gilt für Baulichkeiten entsprechend.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres unentgeltlich bis zu 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Ersatzpersonen können gestellt werden. Ersatzzahlungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeinschaftsarbeiten ausgenommen.

Anschriftenänderungen sind unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Schreiben des Vorstandes gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesandt wurden.

Jeder Kleingarten ist sichtbar mit der entspr. Nr. zu kennzeichnen.

An Kleingärten angrenzende öffentliche Wege sind anteilig bis zur Hälfte der Fläche zu pflegen.

Wasserschläuche sollten bei Abwesenheit oder während der Nacht, nicht an den Zapfstellen angeschlossen sein.

Dem Kleingärtnerverein „Feldblume“ obliegt die Erhaltung des Wasserversorgungssystems und die Schaffung von Anschlussstellen. Änderungen an den bestehenden Leitungen in den Kleingärten sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vereinsvorstand zulässig. Die dadurch entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des jeweiligen Unterpächters.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entspr. zu informieren d. h. die Bekanntmachungstafeln innerhalb der Kleingartenanlage unbedingt zu beachten.

Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen verpflichtet. Sind bei Eheleuten beide Mitglieder des Kleingärtnervereins, dann gilt die Verpflichtung als erfüllt, wenn ein Ehegatte an der Versammlung teilnimmt

§ 8 Organe

Organe des Kleingärtnervereins „Feldblume“ sind:

Die Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Niederschriften

Über die Versammlungen und Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Sie werden vom 1. Vorsitzendeneinberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder einen diesbezügl. Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, stellen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftl. unter Angabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller zu vertretenen Kleingärten beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen, außer in den Fällen § 4 (2) mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zur Folge hat, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftl. an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Berichte der Kassenprüfer
Die Genehmigung des Protokolls von der letzten Versammlung
Die Entlastung des Vorstandes
Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Beschlussfassung über Anträge
Festsetzung der Beiträge, der Umlagen und sonstiger Leistungen
Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

§ 11 Amtsdauer, Abstimmungen und Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen können geheim oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung, offen durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Vor dem Beginn einer Wahl, hat die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter zu bestimmen, dem bis zu zwei weitere Personen als Wahlausschuss beigegeben werden können. Letzterem obliegt die Prüfung der Wahlberechtigung. Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht für eine der zu wählenden Funktionen kandidieren. Der Wahlleiter übernimmt für den Wahlvorgang die Versammlungsleitung. Die Niederschrift wird vom bisherigen 1. Schriftführer gefertigt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Wahlleiter nach der Wahl des 1. Vorsitzenden diesem die Durchführung der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 12 Geschäftsführender- und erweiterter Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, dem die Vertretung des Vereins nach innen

und außen obliegt, als sein Vertreter der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer an.

Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer, zwei Delegierte, der Wasserwart, der Gartenfachberater, die Hausfrauenfachberaterin, ein Jugendfachberater sowie der Kolonieverwalter an.

Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 13 Berührung anderer Vorschriften

Diese Satzung berührt keine sich aus anderen Rechtsnormierungen ergebenden Rechte und Pflichten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung sowie die „Allgemeine Anweisung über die Anlegung, Verpachtung und Verwaltung von Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken“ vom 19. Januar 1993 hingewiesen.

§ 14 Wirksamkeit

Diese Satzung ersetzt die Geschäftsordnung des Kleingärtnervereins „Feldblume“ vom Dezember 1973, vom 13. März 1994 und tritt am 01.01.2008 in Kraft.

1. Vorsitzender

(Meder)

2. Vorsitzender

(Mettke)